

120 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

15. 12. 1971

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

PROTOCOL SUSPENDING THE AGREEMENT BETWEEN THE INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY, THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED STATES OF AMERICA FOR THE APPLICATION OF SAFEGUARDS AND PROVIDING FOR THE APPLICATION OF SAFEGUARDS PURSUANT TO THE NON-PROLIFERATION TREATY

The International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as the "Agency"), the Republic of Austria, and the United States of America;

RECOGNIZING that the Agency has been applying safeguards in accordance with the provisions of the Agreement between the International Atomic Energy Agency, the Republic of Austria, and the United States of America for the Application of Safeguards signed on 20 August 1969 (hereinafter referred to as the "Safeguards Transfer Agreement") to materials, equipment and facilities required to be safeguarded under the Agreement for Co-operation between the United States of America and the Republic of Austria concerning Civil Uses of Atomic Energy signed on 11 July 1969 (hereinafter referred to as the "Agreement for Co-operation") to ensure so far as it is able that they will not be used in such a way as to further any military purpose;

RECOGNIZING that the Republic of Austria, as a non-nuclear-weapon State Party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (hereinafter referred to as the

PROTOKOLL BETREFFEND DIE SUSPENDIERUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION, DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE ANWENDUNG VON KONTROLLBESTIMMUNGEN UND BETREFFEND DIE ANWENDUNG VON KONTROLLBESTIMMUNGEN GEMÄSS DEM VERTRAG ÜBER DIE NICHTWEITERVERBREITUNG VON ATOMWAFFEN

Die Internationale Atomenergie-Organisation (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet), die Republik Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Organisation bisher in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen vom 20. August 1969 (im folgenden als „Kontrollabkommen“ bezeichnet) Kontrollmaßnahmen auf Materialien, Ausrüstung und Anlagen angewendet hat, die auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 11. Juli 1969 (im folgenden als „Abkommen über die Zusammenarbeit“ bezeichnet) der Kontrolle unterliegen, um so weit wie möglich sicherzustellen, daß sie nicht zur Förderung irgendeines militärischen Zweckes verwendet werden,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Republik Österreich als Nicht-Atomwaffenstaat Vertragspartei des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (im folgenden als „Vertrag“

“Treaty”), has concluded with the Agency an Agreement for the Application of Safeguards (hereinafter referred to as the “Treaty Safeguards Agreement”) pursuant to paragraph 1 of Article III of the Treaty;

RECOGNIZING that Article 23 of the Treaty Safeguards Agreement provides for the suspension of Agency safeguards applied pursuant to other safeguards agreements with the Agency;

RECOGNIZING that under Article XI of the Agreement for Co-operation the Government of the Republic of Austria has guaranteed that no source or special nuclear material received by the Government of the Republic of Austria or any person under its jurisdiction from the United States of America, or utilized in, recovered from, or produced in, the items listed in paragraph B (2) of Article XII of the Agreement for Co-operation will be employed for any military purpose;

HAVE AGREED:

1. The Treaty Safeguards Agreement shall be applied as therein provided and the Safeguards Transfer Agreement shall be deemed to be suspended during the time and to the extent that the Treaty Safeguards Agreement is in force, and safeguards specified in the Treaty Safeguards Agreement are being applied by the Agency.

2. In the event that the Republic of Austria intends to exercise its discretion in accordance with Article 14 of the Treaty Safeguards Agreement to use any nuclear material required to be safeguarded under that Agreement in a military activity not proscribed by the Treaty, the Government of the Republic of Austria will satisfy the Agency and the Government of the United States of America that such material is not subject to the guarantees made to the Government of the United States of America by the Government of the Republic of Austria in Article XI of the Agreement for Co-operation, and that no materials, equipment or facilities transferred from the United States of America to the Republic of Austria under the Agreement for Co-operation are involved in such use.

3. This Protocol shall be signed by or for the Director General of the Agency and by the authorized representatives of the Republic of Austria and of the United States of America and shall enter into force on the date on which

bezeichnet) mit der Organisation ein Abkommen über die Anwendung von Sicherheitskontrollen (im folgenden als „Vertragskontrollabkommen“ bezeichnet) gemäß Artikel III Absatz 1 des Vertrages abgeschlossen hat,

IN DER ERKENNTNIS, daß Artikel 23 des Vertragskontrollabkommens die Suspendierung der Anwendung von Sicherheitskontrollen der Organisation, die gemäß anderer mit der Organisation abgeschlossenen Abkommen über Sicherheitskontrollen angewendet werden sollen, vorsieht,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Regierung der Republik Österreich auf Grund von Artikel XI des Abkommens über die Zusammenarbeit garantiert hat, daß kein Ausgangsmaterial oder besonderes Kernmaterial, das die Republik Österreich oder eine unter ihrer Hoheitsgewalt stehende Person von den Vereinigten Staaten von Amerika erhalten hat oder das in den in Artikel XII Absatz B (2) des Abkommens über die Zusammenarbeit angeführten Punkten verwendet, daraus zurückgewonnen oder darin erzeugt wurde, für irgendeinen militärischen Zweck verwendet wird,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Das Vertragskontrollabkommen wird gemäß seinen Bestimmungen angewendet und das Kontrollabkommen für die Zeit und in dem Ausmaß, als das Vertragskontrollabkommen in Kraft steht und die im Vertragskontrollabkommen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen angewendet werden, als suspendiert angesehen.

2. Beabsichtigt Österreich, von seinem Recht in Übereinstimmung mit Artikel 14 des Vertragskontrollabkommens Gebrauch zu machen und Kernmaterial, das auf Grund des genannten Abkommens einer Sicherheitskontrolle unterstellt werden muß, bei einer nicht im Vertrag vorgesehenen militärischen Tätigkeit zu verwenden, wird die Regierung der Republik Österreich der Organisation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Gewähr geben, daß derartiges Material nicht den in Artikel XI des Vertrages über die Zusammenarbeit gegebenen Garantien unterliegt und daß keine Materialien, Ausrüstung oder Anlagen, die der Republik Österreich auf Grund des Abkommens über die Zusammenarbeit von den Vereinigten Staaten von Amerika übertragen werden, in einem solchen Gebrauch enthalten sind.

3. Dieses Protokoll ist durch oder für den Generaldirektor der Organisation und die hiefür bevollmächtigten Vertreter der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu unterzeichnen und tritt mit

120 der Beilagen

3

the Agency receives from the Republic of Austria written notification that its constitutional requirements for entry into force of the Treaty Safeguards Agreement and of this Protocol have been met.

DONE in Vienna, this 21st day of September 1971, in triplicate in the English language.

For the International Atomic Energy Agency
Sigvard Eklund m.p.

For the Republic of Austria:
Rudolf Kirchschräger m.p.

For the United States of America:
Keith Glennan m.p.

Embassy of the
United States of America

Vienna, September 21, 1971

Excellency:

I have the honor to refer to the "Protocol Suspending the Agreement Between the International Atomic Energy Agency, the Republic of Austria and the United States of America for the Application of Safeguards and Providing for the Application of Safeguards Pursuant to the Non-Proliferation Treaty", which was concluded today between the International Atomic Energy Agency, the United States of America and the Republic of Austria.

It is the view of my Government that the Protocol constitutes an agreement of the kind referred to the last sentence of Article XIII A of the Agreement for Cooperation Between the Republic of Austria and the United States of America concerning Civil Uses of Atomic Energy signed on 11 July 1969 and that the safeguards rights accorded to the Government of the United States of America by Article XII of the Agreement for Cooperation are deemed to be suspended during the time and to the extent that the Protocol is in force and the safeguards referred to therein are being applied by the Agency.

dem Tag in Kraft, an dem die Organisation eine schriftliche Mitteilung von der Republik Österreich erhält, daß die verfassungsmäßigen Erfordernisse für das Inkrafttreten des Vertragskontrollabkommens und dieses Protokolls erfüllt worden sind.

GESCHEHEN zu Wien, am 21. September 1971, in drei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Internationale Atomenergie-Organisation:
Sigvard Eklund m.p.

Für die Republik Österreich:
Rudolf Kirchschräger m.p.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Keith Glennan m.p.

Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Wien, 21. September 1971

Exzellenz!

Ich beehre mich, auf das „Protokoll betreffend die Suspendierung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen und betreffend die Anwendung von Kontrollbestimmungen gemäß dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen“, das heute zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Österreich abgeschlossen wurde, Bezug zu nehmen.

Es ist die Auffassung meiner Regierung, daß das Protokoll ein Abkommen im Sinne des letzten Satzes von Artikel XIII A des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 11. Juli 1969 darstellt und daß die Kontrollrechte, die der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XII des Abkommens über die Zusammenarbeit für die Zeit und in dem Ausmaß, als das Protokoll in Kraft steht und die hierin vorgesehenen Kontrollbestimmungen durch die Organisation angewendet werden, als suspendiert anzusehen sind.

4

120 der Beilagen

It would be appreciated if your Government would confirm that it shares this view.

Accept, Excellency, the renewed assurances of my highest consideration.

John P. Humes m.p.

His Excellency
Dr. Rudolf Kirchschräger
Minister of Foreign Affairs
Vienna

THE FEDERAL MINISTER
FOR FOREIGN AFFAIRS

Vienna, September 21, 1971

Excellency:

I have the honour to acknowledge the receipt of your note of September 21, 1971 which reads as follows:

"I have the honour to refer to the 'Protocol Suspending the Agreement Between the International Atomic Energy Agency, the Republic of Austria and the United States of America for the Application of Safeguards and Providing for the Application of Safeguards Pursuant to the Non-Proliferation Treaty' which was concluded today between the International Atomic Energy Agency, the United States of America and the Republic of Austria.

It is the view of my Government that the Protocol constitutes an agreement of the kind referred to in the last sentence of Article XIII A of the Agreement for Cooperation Between the Republic of Austria and the United States of America concerning Civil Uses of Atomic Energy signed on 11 July 1969 and that the safeguards rights accorded to the Government of the United States of America by Article XII of the Agreement for Cooperation are deemed to be suspended during the time and to the extent that the Protocol is in force and the safeguards referred to therein are being applied by the Agency."

I have the honour to inform you that the Austrian Government shares the view as stated in the above note.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Kirchschräger m.p.

His Excellency
John P. Humes
Ambassador of the United
States of America
Vienna

Es wäre wünschenswert, wenn Ihre Regierung bestätigen würde, daß sie diese Auffassung teilt.

Genehmigen Sie, Excellenz, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

John P. Humes m.p.

Seiner Excellenz
Dr. Rudolf Kirchschräger
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
Wien

DER BUNDESMINISTER FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 21. September 1971

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, den Erhalt Ihrer Note vom 21. September 1971 zu bestätigen, welche folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, auf das ‚Protokoll betreffend die Suspendierung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen und betreffend die Anwendung von Kontrollbestimmungen gemäß dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen‘, das heute zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Österreich abgeschlossen wurde, Bezug zu nehmen.

Es ist die Auffassung meiner Regierung, daß das Protokoll ein Abkommen im Sinne des letzten Satzes von Artikel XIII A des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 11. Juli 1969 darstellt und daß die Kontrollrechte, die der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XII des Abkommens über die Zusammenarbeit für die Zeit und in dem Ausmaß, als das Protokoll in Kraft steht und die hierin vorgesehenen Kontrollbestimmungen durch die Organisation angewendet werden, als suspendiert anzusehen sind.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die österreichische Regierung die in der obigen Note zum Ausdruck gebrachte Auffassung teilt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Kirchschräger m.p.

Seiner Exzellenz
John P. Humes
Botschafter der
Vereinigten Staaten
Wien

Erläuterungen

A. Allgemeines:

Österreich hat dieses Protokoll samt Notenwechsel am 21. September 1971 in Wien gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Republik Österreich über die Anwendung von Sicherheitskontrollen gemäß dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (fortan das Kontrollabkommen zum Atomsperrvertrag) unterzeichnet.

Gemäß Artikel 23 des Kontrollabkommens zum Atomsperrvertrag ist die Anwendung anderer Kontrollabkommen durch die Internationale Atomenergie-Organisation in Österreich für die Dauer der Gültigkeit dieses Abkommens zu suspendieren. Unter diese Suspendierungspflicht fällt das Abkommen zwischen der IAEO, der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen vom 20. August 1969, BGBl. Nr. 103/1971 (fortan das trilaterale Kontrollabkommen).

Das trilaterale Kontrollabkommen wurde auf Grund des Artikels XIII Absatz A letzter Satz des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 11. Juli 1969, BGBl. Nr. 85/1970 (fortan der Zusammenarbeitsvertrag) geschlossen und ersetzte seinerseits das vorhergehende Abkommen zwischen der IAEO, der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen vom 28. Juli 1964, BGBl. Nr. 2/1966.

In der Begleitnote zu dem vorliegenden Protokoll wird ausdrücklich festgehalten, daß es ein Abkommen gemäß Artikel XIII Absatz A letzter Satz des Zusammenarbeitsvertrages darstellt. In der Begleitnote wird überdies festgehalten, daß daher auch die den Vereinigten Staaten von Amerika durch Artikel XII des Zusammenarbeitsvertrages zustehenden Kontrollrechte für die Geltungsdauer des Protokolls suspendiert sind.

Praktisch bedeutet dies, daß die IAEO die bereits bisher auf Grund des trilateralen Kontrollabkommens auf Kernmaterial, Ausrüstungen und Gegenstände amerikanischen Ursprungs angewendeten Kontrollbestimmungen künftighin auf Grund des zwischen der IAEO und der Republik Österreich abgeschlossenen Kontrollabkommens zum Atomsperrvertrag anwenden wird.

Das vorliegende Protokoll samt Notenwechsel wurde im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt gemeinsam mit der Internationalen Atomenergie-Organisation und Vertretern der Vereinigten Staaten ausgearbeitet.

Das Protokoll samt Notenwechsel hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929.

B. Besonderes:

Das Protokoll besteht aus einer Präambel mit 4 Absätzen und einem operativen Teil mit 3 Punkten.

Absätze 1 bis 3 der Präambel geben die bereits im Teil A der Erläuterungen dargelegten Gründe des Vertragsabschlusses wieder.

Absatz 4 der Präambel ist im Zusammenhang mit Punkt 2 des operativen Teils zu lesen. Gemäß Artikel 14 des gleichfalls zu genehmigenden Kontrollabkommens zum Atomsperrvertrag können die Vertragsparteien Kernmaterial, das auf Grund des genannten Abkommens einer Sicherheitskontrolle unterstellt werden muß, bei einer nicht im Vertrag vorgesehenen militärischen Tätigkeit verwenden. Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 14 des Kontrollabkommens zum Atomsperrvertrag ausgeführt, erfolgte die Aufnahme dieses Artikels lediglich auf Wunsch der IAEO, um die mit anderen Staaten abzuschließenden Sicherheitsabkommen möglichst einheitlich zu gestalten und kein Präjudiz durch die eventuelle Auslassung der Bestimmungen des Artikels 14 zu schaffen. Punkt 2 des operativen Teils mußte daher wegen der Aufnahme des Artikels 14 in das Kontrollabkommen zum Atomsperrvertrag vorgesehen werden.

Punkt 1 des operativen Teils enthält die zentrale Bestimmung der Suspendierung des trilateralen Kontrollabkommens für die Dauer des Kontrollabkommens zum Atomsperrvertrag.

Der Hinweis darauf, daß das Kontrollabkommen zum Atomsperrvertrag gemäß seinen Bestimmungen angewendet wird, ist zwar normativ überflüssig, wurde jedoch auf Wunsch der Vereinigten Staaten von Amerika, die dafür (innerstaatliche) legitime Gründe geltend machten, beibehalten.

Punkt 2 des operativen Teils:

Dazu wird auf die Ausführungen zu Absatz 4 der Präambel verwiesen.

Punkt 3 des operativen Teils:

Die Unterzeichnung erfolgte am 21. September 1971 durch den Generaldirektor der IAEA, Eklund, den amerikanischen Missionschef bei der IAEA, Glennan, und den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die schriftliche Mitteilung der Republik Österreich an die IAEA, daß die verfassungsgemäßen Erfordernisse für das Inkrafttreten des Kontrollabkommens zum Atomsperrvertrag und dieses Protokolls erfüllt sind. Dadurch soll ein gleichzeitiges Inkrafttreten beider Abkommen gewährleistet sein.